

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in

Steinbach-Hallenberg, Gemarkung Steinbach-Hallenberg

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30.11.2021 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Steinbach-Hallenberg folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

- | | |
|--|-----------------|
| a) Reihengrabstätte für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren | = 1.130,00 Euro |
| b) Reihengrabstätte für Kinder bis 10 Jahren | = 315,00 Euro |
| c) Erdbestattungswahlgrabstätte | = 1.350,00 Euro |

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| a) Urnenreihengrabstätte | = 630,00 Euro |
| b) Urnenwahlgrabstätte | = 925,00 Euro |
| c) Urnengemeinschaftsgrab | = 1.385,00 Euro |

3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4 Verlängerungsgebühr

- | | |
|---|--------------|
| 1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen pro Jahr | = 54,00 Euro |
| 2. Urnenwahlgrabstätte pro Jahr | = 37,00 Euro |
| 3. Wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert (§16, Abs. 12 der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr gemäß Abs. 1 und 2 zu berechnen und wird mit der erneuten Belegung fällig. | |

§ 5 Genehmigungsgebühr

- | | |
|---|--------------|
| 1. Für die Grabmalgenehmigung | |
| a) eines liegenden Grabmales | = 18,00 Euro |
| b) eines stehenden Grabmales | = 27,00 Euro |
| 2. Für eine 2-Jahres-Benutzungsgebühr für Gewerbetreibende im Sinne § 8 Abs. 5 der Friedhofsordnung | |
| | = 90,00 Euro |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------------|
| 1. Für die Benutzung der Friedhofskirche | = 135,00 Euro |
| 2. Für die Bewirtschaftung der Friedhofskirche, pauschal | = 25,00 Euro |
| 3. Für Inschriften an Urnengemeinschaftsgräbern | = 450,00 Euro |
| 4. Für Leistungen der Friedhofsverwaltung gemäß § 23 und § 24 der Friedhofsordnung, nach Zeitaufwand pro Std. | = 50,00 Euro |
| 5. Für Leistungen der Mitarbeiter des städtischen Bauhofes im Auftrag der Friedhofsverwaltung gemäß § 23 und §24, nach Zeitaufwand pro Std. | = 45,00 Euro |
| 6. Für pfarramtliche Handlungen, pauschal | = 5,00 Euro |
| 7. Für den Dienst der kirchenmusikalischen Begleitung der Trauerfeier | = 30,00 Euro |

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung;
 - bei den Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten sowie deren Verlängerung mit der Ausstellung des Grabscheines;
 - bei dem Erwerb von Nutzungsrechten in Reihengrabstätten, bei der Zuweisung eines Bestattungsplatzes und bei der Überlassung von Begräbnisplätzen in Urnengemeinschaftsanlagen mit dem Tag der Beisetzung.
 Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Leistungen. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

3. Eine Rückerstattung der Kosten im Falle des vorzeitigen Verzichtes auf ein Nutzungsrecht bzw. des Entzuges eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird nicht gewährt.

§ 8

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Für die zwangsweise Durchsetzung der rückständigen Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Rechtsbehelfe

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 11

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Steinbach-Hallenberg, den ...29.09.2022...

Der Friedhofsausschuss:



Dienstsigel der Kirchengemeinde

Ph. M. Borchert

Vorsitzende/r

J. Borchert

stellv. Vorsitzende/r



Dienstsigel der politischen Gemeinde

J. Borchert

Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

**Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck
- Das Landeskirchenamt -**

Kassel, den

Im Auftrag



per 4/1

Petrossow
Kirchenamtsrätin